



Niederschrift

über die **öffentliche Sitzung** des

Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Tiefenbach am

9. Juli 2026

in Tiefenbach.

Der Vorsitzende, erster Bürgermeister Christian Fürst, erklärt die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschuss fest. Einwände gegen die vorliegende Tagesordnung werden nicht vorgetragen.

Folgende Gemeinderatsmitglieder sind bei der Sitzung anwesend:

Name, Vorname		
1	1. Bürgermeister Christian Fürst, CSU	anwesend
2	Armin Mayrhofer, CSU	anwesend
3	Tobias Königseder, CSU	anwesend
4	Simon Schwaiberger, CSU	anwesend
5	Sabine Zittelsperger, CSU	anwesend
6	Florian Schwarzbauer, Unsere Zukunft	anwesend
7	Johann Höller, Bürgerliche Wähler	anwesend
8	Johann Kirchberger, Bürgerliche Wähler	anwesend
9	Maria Schopf, FWG	anwesend
10	Robert Weiß, FWG	anwesend
11	Wolfgang Rosch <u>für</u> Alexandra Scharinger, Bündnis 90/ Die Grünen	anwesend
12	Michael Fürst, SPD	anwesend

Anzahl der Zuhörer: - 0 -

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 9. Juni 2026.

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt über die Genehmigung der Niederschrift vom 9. Juni 2026 abstimmen.

Abstimmung: 12 : 0

2. Bericht über den Vollzug der gefassten Beschlüsse der Sitzung vom 9. Juni 2026.

Die anwesenden Gemeinderatsmitglieder werden durch den Geschäftsleiter Anton Mayrhofer über den Vollzug der öffentlichen Sitzung vom 9. Juni 2026 informiert.

1.	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12. Mai 2026.	Die genehmigte Niederschrift wurde auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.
2.	Bericht über den Vollzug der gefassten Beschlüsse der Sitzung vom 12. Mai 2026.	Keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
3.	Vorberatung zum Neuerlass der Geschäftsordnung des Gemeinderats für die Amtsperiode 1. Mai 2026 bis 30. April 2032.	Die beschlossenen Änderungen wurden eingearbeitet. Der Beratungspunkt ist für die Gemeinderatssitzung am 30. Juli 2026 vorgemerkt.

3. Stufenweise Einführung der Ganztagsbetreuungspflicht in den Grundschulen ab dem Schuljahr 2026/2027 - Information über die Rahmenbedingungen und Vorstellung der geplanten Kooperation in der ILE Passauer Oberland.

Sachverhaltsdarstellung

Ab September 2026 gibt es in Bayern (und bundesweit) einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder, der schrittweise eingeführt wird.

Dieser Rechtsanspruch gilt beginnend mit den Erstklässlern im Schuljahr 2026/27 und vollständig bis 2029/30 für alle Klassen der Jahrgangsstufen 1 bis 4.

Das bedeutet, dass die Gemeinde neben den bereits vorhandenen Betreuungsangeboten in der Schule (Mittagsbetreuung, Ganztagsschule, usw.) ein Betreuungsangebot in den Ferien organisieren muss. Lediglich an 20 Tagen (4 Wochen) im Jahr darf es kein Betreuungsangebot geben.

Es gibt keine Pflicht für Eltern, diesen Platz zu nutzen, aber die Gemeinden müssen ihn bereitstellen. Für die Betreuung gibt es keine staatlichen Zuschüsse. Die **Betreuungskosten sind allein von den Erziehungsberechtigten zu tragen.**

In den Gemeinden im Passauer Oberland und der Marktgemeinde Hutthurm soll schon beginnend ab dem Schuljahr 2026/2027 für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 die Ferienbetreuung angeboten werden.

Eine Schülerbeförderung gibt es in der Ferienbetreuung nicht. Die Erziehungsberechtigten müssen den Transport selbst organisieren. Nach aktuellen Vorgaben des Ministeriums ist es für die Erziehungsberechtigten auch zumutbar, dass eine gewisse Wegstrecke für die Betreuung zurückgelegt wird. Das bedeutet, dass eine Gemeinde den Rechtsanspruch auch erfüllen kann, wenn diese eine Kooperation mit einer oder mehreren Nachbargemeinden eingeht.

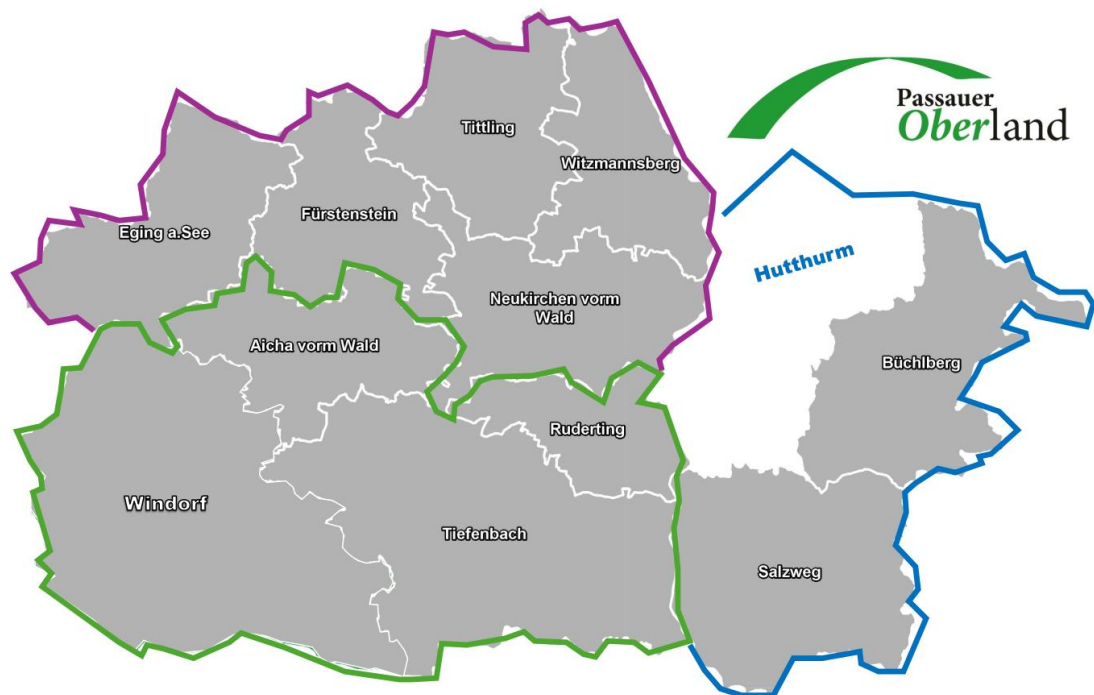
Die Kosten pro Woche liegen bei ca. 85 € (bis 14 Uhr) und ca. 120 € (bis 16 Uhr) und sind im Voraus zu entrichten. Es kann immer nur eine ganze Woche gebucht werden. Eine tageweise Betreuung wird nicht angeboten.

Da diese Aufgabe für die einzelnen Gemeinden im Passauer Oberland und der Marktgemeinde Hutthurm nur sehr schwer zu stemmen ist, wird versucht eine Zusammenarbeit untereinander zu organisieren.

Für die Ermittlung des zu erwartenden Bedarfs und für organisatorische Fragen ist im März 2026 eine digitale Beteiligung durchgeführt worden.

Zur Besprechung der Ergebnisse haben sich alle Bürgermeister der ILE Passauer Oberland sowie der Bürgermeister der Marktgemeinde Hutthurm am 11. Mai 2026 versammelt.

Nach Vorstellung der Ergebnisse wurden Gebietscluster für Kooperationen gebildet. Die Gebietscluster entsprechen den bestehenden Schulverbänden. Folgende Gebietscluster wurden gebildet:



Die Schulleiter der gemeindlichen Schulen sowie die Mitarbeiter der Mittagsbetreuung wurden bereits über die geplante Kooperation in Kenntnis gesetzt.

Aktuell wird eine Kooperationsvereinbarung im Rahmen der bestehenden Schulverbände

- Schulverband Mittelschule Eging a. See (mit Gemeinde Fürstenstein) und Schulverband Tittling (mit Gemeinde Neukirchen v. W., Gemeinde Witzmannsberg)
- Schulverband Tiefenbach-Ruderting-Aicha v. W.- Windorf
- Schulverband Hutthurm-Büchlberg (mit Gemeinde Salzweg)

ausgearbeitet.

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für eine Zusammenarbeit in der Ganztagsbetreuung während der Ferien mit den Gemeinden des Schulverbands Tiefenbach-Ruderting-Aicha v. W.-Windorf aussprechen kann.

Abstimmung: 12 : 0

4. Vorberatung über die 4. Änderung der Gebührensatzung vom 31. Januar 2024 für das Freibad Haselbach - Änderung des § 11 zur Ahndung von Gebührenhinterziehungen.

Sachverhaltsdarstellung

In der aktuell gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades (Freibad-Gebührensatzung) vom 31. Januar 2019 ist für die Ahndung von Gebührenhinterziehungen folgendes geregelt:

§ 11 Zuwiderhandlungen

Wer dieser Satzung zuwiderhandelt oder eine geschuldete Gebühr hinterzieht, leichtfertig verkürzt oder gefährdet, kann nach Art. 14, 15 oder 16 Bayerisches Kommunalabgabengesetz (KAG) bestraft oder mit Geldbußen bis zu einer Höhe von 250 Euro belegt werden.

Bei der Abarbeitung eines aktuellen Vorfalls wäre eine höhere Geldbuße angemessen gewesen. Nach Ansicht der Verwaltung soll der Rahmen für Zuwiderhandlungen auf 500 € festgesetzt und somit die aktuell gültige Satzung geändert werden. Somit ergibt sich folgende neue Formulierung des § 11:

Wer dieser Satzung zuwiderhandelt oder eine geschuldete Gebühr hinterzieht, leichtfertig verkürzt oder gefährdet, kann nach Artikel 14, 15 oder 16 Bayerisches Kommunalabgabengesetz bestraft oder mit Geldbußen bis zu einer Höhe von 500 € belegt werden.

Seitens der Verwaltung ist angedacht, dass ein konkreter Bußgeldkatalog angewendet werden soll. Dieser lautet wie folgt:

Vergehen Einzeleintritte	100 €
Vergehen Saisonkarten	250 €
Vergehen Familiensaisonkarten (Wiederholungsfälle)	500 €

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für eine Empfehlung an den Gemeinderat aussprechen kann, dass der § 11 der Freibad-Gebührensatzung entsprechend geändert werden soll.

Abstimmung: 12 : 0

5. Betriebsträgerschaften der Büchereien in Haselbach, Kirchberg v. W. und Tiefenbach - Vorbera- tung über die Aufhebung der bestehenden Trägerschaftsvereinbarungen aus dem Jahr 1993 und den Neuabschluss von Kooperationsvereinbarungen mit den Katholischen Pfarrkirchenstiftungen Haselbach, Kirchberg v. W. und Tiefenbach.

Sachverhaltsdarstellung

Es gibt einen Vertrag vom 5. Mai 1993 mit den Pfarrkirchenstiftungen Tiefenbach, Haselbach, Kirchberg zum Betrieb und der Trägerschaft der Büchereien in der Gemeinde Tiefenbach. Der vorgenannte Vertrag hat noch eine Laufzeit bis 31. Mai 2028. Nach Vorsprache des Verwaltungsleiters Albert Fronhöfer soll die bisherige Vereinbarung aufgelöst werden.

Nach Ansicht von Albert Fronhöfer hat die Kirche eigentlich keine wirkliche Funktion mehr, da sich alle Liegenschaften im Eigentum der Gemeinde befinden.

Die Kirchenstiftungen agieren nur als Mitglied beim St. Michaelsbund um entsprechende Fördermittel zu generieren.

Nach Rückfrage beim St. Michaelsbund wäre eine Mitgliedschaft der Gemeinde möglich, wenn eine Kooperationsvereinbarung zwischen Gemeinde und Pfarrkirchenstiftung geschlossen wird.

Somit würde die Gemeinde weiterhin Fördermittel erhalten. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge beim St. Michaelsbund i. H. v. 100 € werden ohnehin schon von der Gemeinde beglichen.

Mit dem gewünschten Kooperationsvertrag würden alle Rechte und Pflichten vom Gebäude, Unterhalt, Finanzen und auch die Personalgewinnung an die Gemeinde übergehen.

Da dies ohnehin schon der Fall ist, wird sich organisatorisch und finanziell nichts ändern.

Rechtliche Würdigung

Mit der Diözesanbibliothekarin Frau Franz wurden entsprechende Vorgespräche geführt. Eine Darstellung und Zusammenfassung hat sie in ihrer E-Mail vom 22. September 2021 an die Gemeinde Tiefenbach mitgeteilt. Der Inhalt lautet wie folgt:

Wie angekündigt schicke ich Ihnen im Anhang den neuen Mustervertrag (mit Erläuterungen im „Merkblatt“) des Sankt Michaelsbund Landesverband Bayern e.V., der auch von der Passauer diözesanen Rechtsabteilung befürwortet wird und künftig zur Anwendung kommen soll.

Zentraler Unterschied zur bisherigen Praxis der gemeinschaftlichen Büchereiträgerschaften (meist Kirchenstiftung und Kommune) ist, dass ein verantwortlicher Träger (i.d.R. Kommune) von einem oder mehreren Kooperationspartnern (i.d.R. Kirchenstiftung vor Ort) unterstützt wird. Diese Unterstützung kann in vielfältiger Form erfolgen: Festgelegter jährlicher Betrag für den Medienerwerb, Vermittlung ehrenamtlicher Mitarbeiter, Zusammenwirken bei Veranstaltungen wie Lesungen, Buchpräsentationen, Bücherflohmärkte etc.

Durch die weitergeführte Mitgliedschaft im Sankt Michaelsbund <https://www.michaelsbund.de/buechereien/> können die drei Tiefenbacher Büchereien (Haselbach, Kirchberg, Tiefenbach)

weiterhin von den Leistungen profitieren, wie sie im „Merkblatt Mitgliedschaft SMB“ skizziert werden.

Ein wichtiger Punkt ist die finanzielle Förderung: Über den Sankt Michaelsbund / Landesfachstelle können die Büchereien (bei nachgewiesener Eigenleistung der Pfarrei/Kommune in Höhe von mindestens € 1000,- pro Jahr) einen jährlichen Zuschuss aus dem Allgemeinen Staatszuschussprogramm für Buch- und Medienanschaffung bzw. Bücherei- und Werbematerial beantragen. Zudem gibt es die Möglichkeit eines projektbezogenen Zuschusses für Mobiliar, Erstausrüstung EDV oder Sonderprojekte. Zusätzlich dazu gewährt die Diözese Passau einen jährlichen diözesanen Zuschuss (auf Antrag; Mindesteigenleistung der Bücherei für Medienbeschaffung: € 500,-) sowie auf gesonderten Antrag hin einen Sonderzuschuss für außerordentliche Maßnahmen wie z.B. Bestandsergänzung in größerem Umfang, EDV-Einrichtung etc.

Zudem wird die Kirchenkollekte am „Michaelsbund-Sonntag“ den Büchereien vor Ort zugeführt.

Ich würde mich freuen, wenn das gelungene Zusammenwirken von Gemeinde und Kirche in den drei Tiefenbacher Büchereien künftig mit vertraglich soliden Rahmenbedingungen weitergeführt werden könnte. Sollten Sie noch weitere Informationen benötigen, stehe ich jederzeit für Rückfragen zur Verfügung und komme auch gerne zum Austausch nach Tiefenbach. Generelle Informationen zur Diözesanstelle Sankt Michaelsbund Passau finden Sie unter:

<https://www.michaelsbund-passau.de/>

Alle 125 Passauer Büchereien werden hier

<https://www.bistumpassau.de/buechereien-sankt-michaelsbund>

aufgeführt.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 13. Oktober 2022 wurde bereits ein einstimmiger positiver Beschluss zur Umwandlung in einen Kooperationsvertrag gefasst. Seither hat die Verwaltung entsprechende Detailfragen geklärt und eine Mustervereinbarung erarbeitet.

Aufgrund der damals noch sehr präsenten terminlichen Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz wurde die Vereinbarung auch schon sehr weit vorbereitet. Da sich diese gesetzliche Änderung wieder verschoben hat, wurde der Abschluss nicht weiter vorangetrieben.

Priorisiert wurden die Trägerschaftsvereinbarungen mit den Kindertagesstätten, die im Juni 2026 rechtsaufsichtlich genehmigt wurden. Somit kann der zweite Schritt, die Kooperationsvereinbarung zur Trägerschaft der Büchereien umgesetzt werden. Mit diesem Abschluss sind alle vorhandenen Trägerschaftsvereinbarungen auf aktuellem Stand.

Offene Fragen und Antworten

1. Wie funktioniert das mit der weitergeführten Mitgliedschaft im Michaelsbund?

Mitglied beim Sankt Michaelsbund ist immer der Büchereiträger für die Bücherei und zahlt auch den jährlichen Mitgliedsbeitrag i. H. v. € 100. Die Mitgliedsnummern 53006 (Kirchberg), 53014 (Haselbach) und 53015 (Tiefenbach) bleiben, und auch die Büchereikonten für Staatszuschuss und Medienerwerb in München werden weitergeführt; es genügt eine kurze Mail an kontakt@michaelsbund.de, dass nun die Kommune (alleiniger) Büchereiträger ist (wobei ich annehme, dass bisher ohnehin schon die Kommune den Beitrag bezahlt hat – Herr Goldschmidt gibt sein Wissen um das Büchereiwesen sicher gerne weiter).

2. Wie funktioniert das mit der Beantragung und Weiterleitung der Staatszuschüsse?

Auch daran ändert sich nichts: Der Staatszuschuss für den Bestandsaufbau wird bis 31.03. jeden Jahres mit diesem Formular <https://www.michaelsbund.de/index.php?cl=govsubsidy> (siehe Seite Formulare & Downloads | Michaelsbund „Zuschuss- und Projektmittelanträge“) online beantragt; sobald die Mittel aus dem Wissenschafts-Ministerium freigegeben wurden erfolgt die Überweisung auf das jeweilige Bücherei-Konto beim Sankt Michaelsbund, wo auch die „Eigenleistung“ (= bei Antragstellung angegebene Summe) der Bücherei eingezahlt werden muss. Bis 15.11. müssen Eigenleistung und Staatszuschuss aufgebraucht und per Verwendungsnachweis bestätigt werden.

Die Beantragung von Projektmittel-Zuschüssen für IT/Technik oder Einrichtung erfolgt über gesonderte Formulare.

3. Wie funktioniert das mit der Beantragung von diözesanen Zuschüssen in der Praxis?

Das Antragsformular für den jährlichen Diözesanzuschuss wird im Dezember mit der „Weihnachtspost“ an die Büchereien verschickt und steht auch als Download auf der Homepage der Diözesanstelle Passau zur Verfügung (<https://michaelsbund.bistum-passau.de/buechereipraxis/formulare>). Der Zuschuss wird anhand der Statistikdaten des Vorjahres über ein Punktesystem errechnet und im Juni/Juli auf das angegebene Büchereikonto vor Ort (z.B. Kostenstelle der Kommune) überwiesen. Der Diözesanzuschuss kann auch zur „Eigenleistung“ für den Staatszuschuss hinzugerechnet werden, somit kann sich die Höhe des Staatszuschusses erhöhen.

Für außerordentliche Ausgaben der Bücherei (z.B. Aktualisierung Kinderbuchbestand, Anschaffung eines neuen Bestandsegments, Neueinrichtung) kann bis 15. Mai ein Diözesaner Sonderzuschuss beantragt werden (formloser Antrag an die Diözesanstelle, rechtzeitige Anfrage erbeten, nicht jedes Jahr möglich).

Auch die Gottesdienst-Kollekte am jährlichen „Michaelsbundsonntag“ (heuer 20. September) kann bei den Büchereien vor Ort verbleiben.

4. Das gesamte Inventar soll an die Gemeinde Tiefenbach mittels Kooperationsvereinbarung übertragen werden. Gibt es hier Probleme, weil geförderte Anschaffungen quasi verschenkt werden?

Nein. „Verschenkt“ wird nichts, da Inventar und Bibliotheksbestand weiterhin durch die Büchereien genutzt werden. Im bisherigen Büchereivertrag wurde die gemeinschaftliche Förderung durch Kommune und Pfarrkirchenstiftung vereinbart; im neuen Kooperationsvertrag sind die Passagen zur Überlassung des Inventars und des Bibliotheksbestands bewusst so (vor)formuliert, dass eine Weiternutzung ohne das mühsame (und oftmals unmögliche) Herausrechnen der Finanzmittel, des Zeitwerts etc. möglich ist. Die Pfarrkirchenstiftungen als jeweiliger Kooperationspartner unterstützen künftig die Büchereien nach ihren in der Vereinbarung formulierten Möglichkeiten (ideell, finanziell), die **Büchereien**

bleiben weiterhin **Katholische Öffentliche Büchereien im Sankt Michaelsbund** und damit gesellschaftliche Treffpunkte und pastorale Orte für die Bevölkerung.

Aktuelle Steuerliche Bewertung wegen § 2b Umsatzsteuergesetz

Die aktuelle rechtliche Lage wurde mit Herr Kronawitter vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband abgestimmt. Grundsätzlich sind Umsätze von gemeindlichen Büchereien umsatzsteuerfrei (§ 4 Nr. 20 Buchstabe a UstG). Steuerbefreit sind beispielsweise Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Leihgebühren, Verkauf von ausgedienten Medien oder Ersatz für beschädigte Medien.

Die Benutzung der Bücherei kann auf privatrechtlicher Grundlage oder auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erfolgen. Sie sollten auf öffentlich-rechtlicher Grundlage mit entsprechender Satzung geführt werden.

Was ändert sich für die Gemeinde Tiefenbach

Finanziell: Keine Verbesserung oder Verschlechterung, da sämtliche Ausgaben und sämtliche Einnahmen ohnehin schon über den gemeindlichen Haushalt abgewickelt werden.

Organisatorisch: Keine Verbesserung oder Verschlechterung, weil schon alle Büchereien in kommunalen Gebäuden untergebracht sind. Ein „runder Tisch“ wird eingeführt, wo einmal jährlich ein Treffen stattfindet.

Rechtlich: Eine Benutzungs- und Gebührensatzung muss erlassen werden.

Entwurf der Kooperationsvereinbarung

Vereinbarung

zwischen

der **Gemeinde Tiefenbach**, vertreten durch den 1. Bürgermeister Christian Fürst,
Pilgrimstraße 2, 94113 Tiefenbach

- nachfolgend kurz: Träger -

und

der **Pfarrkirchenstiftung Tiefenbach**, vertreten durch den Kirchenverwaltungsvorstand Pfarrer Markus Krell, Hochstiftsweg 1, 94113 Tiefenbach

- nachfolgend kurz: Kooperationspartner -
- beide gemeinsam auch: Vertragspartner -

Präambel

Öffentliche Büchereien gehören zu den unverzichtbaren kulturellen Angeboten in Orten jeder Größe. Das im Grundgesetz garantierte Recht aller Bürgerinnen und Bürger auf Information und Bildung schließt den Zugang zu Literatur und verwandten Medien ein.

Kirchliche Büchereien bieten auf christlicher Wertebasis Orientierung im Buch- und Medienmarkt. Damit leisten sie gemäß dem Bildungsauftrag der Kirche ihren Beitrag zur allgemeinen Literaturversorgung der Bevölkerung und dienen der Ausbildung von Informations- und Medienkompetenz.

Kirchliche Büchereien sind Orte der Begegnung, an denen sich Menschen willkommen fühlen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Konfession, Staatsangehörigkeit und Parteizugehörigkeit.

Die Einrichtung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 7 AO i. V. m. § 4 Nr. 20 Buchstabe a) UStG.

Um ein möglichst bürgernahes und ortsfestes Angebot der Bücherei in der Gemeinde Tiefenbach zu verwirklichen, wird zwischen den Vertragspartnern folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

- (1) Die Bücherei in Tiefenbach, Pilgrimstraße 2 a, wird als Bücherei Tiefenbach in Trägerschaft der Gemeinde Tiefenbach geführt.

Der Träger führt die Bücherei in eigenem Namen und auf eigene Rechnung unter Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten und ist insbesondere für die Geschäftsführung, die Finanzverwaltung (einschließlich Rechnungsprüfung) sowie für die Personalgewinnung und die Personalorganisation verantwortlich.

Über die Fragen der finanziellen Ausstattung und die Benutzungsordnung der Gemeindebücherei, in dienstrechtlichen und personellen Fragen, sowie über alle weiterreichenden Sachfragen entscheidet der Träger.

- (2) Zweck und Ziel der Bücherei ist es, allen Schichten der Bevölkerung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Herkunft, Konfession, Staatsangehörigkeit oder Parteizugehörigkeit **durch gemeinnützigen Verleih** Bücher und andere Medien zur Unterhaltung, Information und Bildung zugänglich zu machen sowie Bildungs- und Informationsangebote vorzuhalten.
- (3) Die Bücherei schenkt der Pflege einer Kinder- und Jugendbuchabteilung und der **Zusammenarbeit mit Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten sowie mit anderen Büchereien und Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung große Beachtung**. Die Einbeziehung vorhandener Schulbüchereien ist wünschenswert und liegt im Sinne dieses Vertrages.

§ 2

- (1) Der Träger ist mit gegenständlicher Bücherei **dem Sankt Michaelsbund, Landesverband Bayern e.V., angeschlossen und wird als Verbandsmitglied von diesem fachlich betreut**. Die Betreuung vor Ort erfolgt durch die Diözesanstelle für das Büchereiwesen im Bistum Passau.
- (2) Im Rahmen der Verbandsmitgliedschaft **erfolgt durch den Fachverband insbesondere eine Beratung beim Ausbau des Medienbestandes und in allen anderen Fachfragen, wie z. B. Modernisierung der Einrichtung mit ihren Angeboten und Qualifizierung von Personal**. Soweit möglich, wer-

den öffentliche und diözesane Zuschüsse vermittelt. Die Leistungen der dem Verband angeschlossenen Büchereien werden in der Verbandsstatistik ausgewiesen. Hierzu verpflichtet sich der Träger zur alljährlichen Abgabe einer Statistik, die vom Sankt Michaelsbund abgefragt wird und unmittelbar an die Diözesanstelle für das Büchereiwesen im Bistum Passau zu übermitteln ist.

- (3) Zur Erreichung der vorgenannten Ziele arbeitet der Träger mit dem Sankt Michaelsbund, Landesverband Bayern e.V., eng zusammen.

§ 3

- (1) Der **Kooperationspartner unterstützt den Betrieb der Bücherei nicht nur in ideeller Hinsicht**, sondern insbesondere auch durch folgende Leistungen:

- a) Unentgeltliche, zweckgebundene **Nutzungsüberlassung der vorhandenen Einrichtung** gemäß Inventarverzeichnis.
- b) Unentgeltliche, zweckgebundene **Überlassung des Bibliotheksbestandes des Kooperationspartners** zur ordnungsgemäßen Nutzung für die Dauer dieser Vereinbarung.

- (2) Der **Kooperationspartner beabsichtigt den Betrieb der Bücherei finanziell durch die Gewährung von Zuschüssen**, insbesondere Personal- und Sach-/Betriebskostenzuschüsse **zu fördern**. Im Falle der Zuschussgewährung ergeht ein Bescheid. Die Unterstützung dient der Erfüllung der satzungsmäßigen öffentlichen bzw. gemeinnützigen Zwecke der Bücherei und erfolgt im Rahmen der Gewährung sog. echter Zuschüsse. Diesbezüglich weist der Kooperationspartner bereits jetzt auf folgende Zuschussbedingungen hin:

- a) Die **Unterstützung erfolgt stets nach Maßgabe des jeweiligen Bescheides** sowie etwaiger Nebenbestimmungen.

Die Gewährung der Unterstützung steht stets unter dem Vorbehalt, dass dem Kooperationspartner entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (Widerrufsvorbehalt). Aus einer gewährten Unterstützung entsteht kein Rechtsanspruch auf eine weitere Förderung dem Grunde oder der Höhe nach.

- b) Der Kooperationspartner erhält **jährlich eine ausführliche Statistik über die Leistungen** der Bücherei und kann sich auch unterjährig über die Büchereiarbeit informieren.

Der **Kooperationspartner ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen betreffend die Gemeindebücherei anzufordern sowie die ordnungsgemäße Verwendung gewährter Zuwendungen vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen**. Der Träger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, gegen Kostenerstattung Kopien zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

- c) Der Kooperationspartner kann – ganz oder teilweise – eine **Rückerstattung von gewährten Zuschüssen** verlangen, wenn oder **soweit die Zuwendungen nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden** oder bestehenden Nachweis- und Mitwirkungspflichten gemäß jeweiligem Bescheid nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen wird.
- d) Vorstehende Vereinbarung gibt den Rahmen für Einzelzuwendungen auf Grundlage gesonderter Bescheide vor, in Zweifelsfällen haben die Regelungen im jeweiligen Bescheid Anwendungsvorrang.

§ 4

- (1) Die Medienbeschaffung für die Bücherei erfolgt über die Büchereileitung und beachtet die allgemein anerkannten Erfordernisse einer öffentlichen Bücherei. Ausgeschlossen von der Einstellung bleiben Bücher und andere Medien mit gewaltverherrlichenden und pornographischen Inhalten und solche Werke, die die Grundlagen des demokratischen Zusammenlebens bekämpfen, Rassen- und Minderheitenhass verbreiten, rechts- bzw. linksradikales Gedankengut verbreiten oder die Grundsätze religiöser Bekenntnisse verächtlich machen.
- (2) Bücher, die sich nicht im Bestand der Bücherei befinden, können im Rahmen der geltenden Richtlinien durch den bayerischen Leihverkehr vermittelt werden.
- (3) Für die ständige Ergänzung und den weiteren Ausbau des Medienbestandes der Bücherei stellt der Träger jährlich ausreichend Mittel zur Verfügung.

§ 5

- (1) Die Vertragspartner errichten einen „Runden Tisch“ als gemeinsames Gremium, der sich zusammensetzt aus
 - der Büchereileitung und deren Stellvertretung,
 - zwei Vertretern des Trägers sowie
 - zwei Vertretern des Kooperationspartners.
- (2) Der Träger lädt mindestens einmal jährlich – möglichst im 1. Quartal des Kalenderjahres – unter Beifügung einer Tagesordnung zum „Runden Tisch“ ein. Die Leitung des „Runden Tisches“ obliegt dem Träger, der diese auch delegieren darf.
- (3) Zu den Sitzungen des „Runden Tisches“ ist auch ein Vertreter der Diözesanstelle für das Büchereiwesen im Bistum Passau einzuladen.
- (4) Der „Runde Tisch“ dient der Information und dem Austausch zum aktuellen Büchereibetrieb, zu den Fakten und Zahlen betreffend die Bücherei sowie der Erörterung des Mittelbedarfs und der Mittelverwendung wie auch künftiger Projekte und Maßnahmen.

§ 6

Sollte einer der Vertragspartner seine rechtliche Eigenständigkeit verlieren, verpflichten sich die Vertragspartner auf den jeweiligen Rechtsnachfolger hinzuwirken, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zu übernehmen und fortzuführen.

§ 7

- (1) Der Vertrag wird für 10 Jahre geschlossen. Er verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn nicht ein Jahr vor Vertragsablauf gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bleibt von diesen Regelungen ausdrücklich unberührt.
- (2) Im Falle der Vertragsauflösung bzw. Beendigung des Vertrags bleiben die innerhalb der Vertragsdauer erworbenen Einrichtungsgegenstände und Medien im Eigentum des Trägers, soweit dem keine Rückforderungsansprüche als Ausfluss erfolgter Zuschussgewährungen des Kooperationspartners gem. § 3 entgegenstehen.

§ 8

- (1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (2) Vertragsänderungen oder -zusätze bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (3) Es wird klargestellt, dass durch diese Vereinbarung keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) begründet wird und es sich **um eine öffentliche Einrichtung** handelt.
- (4) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder später ihre Rechtswirksamkeit verlieren sollten, bleiben die Bestimmungen dieser Vereinbarung im Übrigen hiervon unberührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart worden wäre, wenn die Vertragsparteien die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.

Sollten gesetzliche Erfordernisse eine Anpassung dieser Vereinbarung zur Aufrechterhaltung der Förderfähigkeit der Bücherei ganz oder teilweise erforderlich machen, erklären sich die Vertragspartner mit einer Überarbeitung der Vereinbarung einverstanden.

- (5) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages. Der Sankt Michaelsbund Landesverband Bayern e.V. erhält eine einfache Kopie.

[Ort, Datum]

[Ort, Datum]

Christian Fürst
für den Träger für den Kooperationspartner

Markus Krell

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für die Empfehlung an den Gemeinderat zum Abschluss der erläuterten Kooperationsvereinbarung aussprechen kann.

Abstimmung: 12 : 0

Tiefenbach, 2026-07-09

Der Vorsitzende:

im Original gez.

Christian Fürst
1. Bürgermeister

Die Protokollführer:

im Original gez.

Anton Mayrhofer,
Geschäftsleiter